

## Änderungsantrag zur Beitragsanpassung für DirektRente ARD, FirmenRente AVD, Firmen KlassikRente NKRD, Firmen GarantRente Vario FRHD und Firmen FörderRente NKRZ

Versicherungsnummer	Vermittler-Nr.	Anmelderegisternummer	Vorgangsnummer		
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>		
			Neu <input type="checkbox"/> Änderung <input type="checkbox"/>		
			<input type="checkbox"/> Zur Ablage		
UVNR/SPK/LBS	SPK-ZW	PERS SPK MA 1	PERS SPK MA 2	UNT-ART	UNT-GRAD
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

**Arbeitgeber** Name, Firma  Kundennummer der Provinzial  Kundennummer der Sparkasse

**Arbeitnehmer** Name, Vorname  Kundennummer der Provinzial  Kundennummer der Sparkasse

**Änderungstermin** Zu welchem Termin soll die Beitragsänderung wirksam werden?

**Beitragsfreistellung**

Beitragsfreistellung  
(Wiederaufnahme der Beitragszahlung innerhalb von 2 Jahren bei ARD / AVD / FRHD bzw. 5 Jahren bei NKRD / NKRZ möglich)

Beitragsfreistellung wegen Elternzeit  
(bei ARD / AVD oder FRHD)

**Wiederaufnahme der Beitragszahlung**

Wiederaufnahme der Beitragszahlung\*  
(bei ARD / AVD / FRHD innerhalb von 2 Jahren, bei NKRD / NKRZ innerhalb von 5 Jahren nach Beitragsfreistellung möglich)

Beitrag  EUR Zahlungsperiode  /  -jährlich

Wiederaufnahme der Beitragszahlung mit gleichem Beitrag nach Elternzeit  
(bei ARD / AVD oder FRHD)

\*Falls eine Berufs- oder Risiko-Zusatzversicherung eingeschlossen ist, ist eventuell eine Gesundheitsprüfung erforderlich.

**Einmalige Zuzahlung** Zuzahlungsbetrag  EUR (mindestens 500 EUR)

Zuzahlungen sind möglich

- bei ARD / AVD mit Vertragsabschluss bis 2007 während der Beitragszahlungsdauer
- bei ARD / AVD mit Vertragsabschluss ab 2008 vor Beginn der Abrufphase
- bei FRHD bis 5 Jahre vor Beginn der Rentenzahlung
- bei NKRD / NKRZ bis zum Beginn der Rentenzahlung

**Späterer Rentenbeginn** Aufgeschobener Rentenbeginn zum  (nur möglich bei FRHD / NKRD / NKRZ)

Vor Beginn der Rentenzahlung kann einmalig beantragt werden, dass der gewünschte Rentenbeginn um mindestens 1 Jahr, maximal bis zum Alter 85 verschoben wird. Der Antrag muss dabei spätestens einen Monat vor dem bisher vereinbarten Rentenzahlungsbeginn bei uns eingegangen sein. Die Beitragszahlungsdauer wird mit Ausüben dieser Option nicht verlängert. Der Aufschub gilt nicht für eingeschlossene Zusatzversicherungen.

**Änderung der Begünstigung im Todesfall** Im Todesfall soll die Leistung an den in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden nichtehelichen Lebensgefährten, mit dem die versicherte Person in einer auf Dauer angelegten häuslichen Gemeinschaft lebt, gezahlt werden:

Name, Vorname  Geburtsdatum

Anschrift

**Hinweise zur Besteuerung und Sozialversicherung**

Lohnsteuerfrei nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) sind Beiträge des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis, soweit sie insgesamt im Kalenderjahr 8 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (BBG) nicht übersteigen. Werden Beiträge nach § 40b EStG, in der am 31.12.2004 geltenden Fassung, pauschal lohnversteuert, werden diese auf den Dotierungsrahmen angerechnet. Das gilt nicht für nach § 100 EStG geförderte Beiträge des Arbeitgebers. Diese sind zusätzlich steuerfrei.

Die Beiträge sind bis zu einer Höhe von 4 % der BBG sozialversicherungsfrei. Beiträge nach § 100 EStG werden angerechnet.

Leistungen der betrieblichen Altersversorgung unterliegen grundsätzlich der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

**Unterschriften**

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ort, Datum	Stempel / Unterschrift des Arbeitgebers (Versicherungsnehmer/in)
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ort, Datum	Unterschrift des Arbeitnehmers (Versicherte Person)

Stand 07.2019

